
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 29

Donnerstag, den 30. September 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 57	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre im Verfahren der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann und Bekanntmachungsanordnung
		Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut vom 22.09.2010
Seite 58	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre im Verfahren der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann

Gemäß § 42e Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft für das Land Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 183) sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten.

Im Verfahren zur 5. Änderung des Landschaftsplanes erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27b LG NRW ab dem 01.11.2007 für die Dauer von einem Monat. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 15.10.2007. Die Veränderungssperre würde demnach zum 16.10.2010 ablaufen.

Gem. § 42e Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 5 LG NRW kann die zuständige Landschaftsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern.

Änderungen im Naturschutzrecht, u. a. die Novellen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 und des LG NRW vom 16.03.2010 erforderten eine erneute Anpassung von Vorschriften an die aktuelle Rechtslage, durch die sich die Erstellung des Änderungsentwurfes für die Offenlage verzögert hat. Eine Verlängerung der Veränderungssperre ist daher unvermeidbar.

Die Veränderungssperre wird daher bis zum 15.10.2011, 24.00 Uhr, verlängert.

Hinweise:

- Über den 15.10.2010 hinaus sind weiterhin bis zum 15.10.2011, 24.00 Uhr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.
- Unberührt von der Veränderungssperre bleibt gem. § 42e Abs. 3 Satz 3 die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeführte rechtmäßige Bewirtschaftungsform.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verlängerung der Veränderungssperre der 5. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur aus den in § 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (LG NRW) genannten Gründen geltend gemacht werden kann.

Der § 30 LG NRW lautet wie folgt:

„Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn
 - die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 - ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
- Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
- Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind
 - eine Verletzung der im Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.
- Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.“

Mettmann, den 14. September 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Planungsamt
Im Auftrag
Worm

Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die bössartige Faulbrut vom 22.09.2010

Aufgrund der

- §§ 2, 18, 22, 30 und 79 Abs. 1 Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) in der zuletzt gültigen Fassung
- §§ 10, 11 und 12 der Bienen-Seuchenverordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 4 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG, TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV NRW S. 612) in der zuletzt gültigen Fassung
- §§ 1, 27, 29 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der zuletzt gültigen Fassung

wird zum Schutz gegen die bössartige Faulbrut Folgendes verordnet:

§ 1

Der am 24.06.2010 gebildete Faulbrut-Sperrbezirk wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 22. September 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 22. September 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Thomas Hendele

Zweckverband**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Aufgebot**

Die Sparkassenbücher Nr.:

3021067032, 3021186790, 3041081211, 3041302708, 3041315460
3041420997 - alt 1420991 (R) 3042513170 - alt 2513174 (R)
4043710138 - alt 3710134 (R) 3043992217 - alt 3992211 (R)
3021935170 - alt 1935170 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. September 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

3031768959,
3031132586 - alt 1132588 (H) 3031216496 - alt 1216498 (H)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 06. September 2010

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert